

## **Vorblatt**

### **Problem**

Seit 10. April 2008 ist die Novelle des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes (K-SVFG), BGBl. I Nr. 55/2008 (K-SVFG) in Kraft. Die darin vorgesehene Neustrukturierung der Kurien, die über die Künstlereigenschaft der Antragsteller/Antragstellerinnen entscheiden, macht es notwendig, die Entsendungsrechte der Künstlervertretungen und Verwertungsgesellschaften in die jeweiligen Kurien den neuen Gegebenheiten anzupassen. Dies erfolgt durch Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur.

Bisher gab es fünf Kurien: bildende Kunst, darstellende Kunst, Musik, Literatur und die allgemeine Kurie für die zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst.

§ 11 Abs. 1 K-SVFG sieht in seiner neuen Fassung vor, dass die Aufgaben der Künstlerkommission von nunmehr sechs Kurien im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit wahrgenommen werden: der Kurie für Literatur, für Musik, für bildende Kunst, für darstellende Kunst, für Filmkunst und der allgemeinen Kurie für die zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst.

Außerdem bestehen einige in der derzeit geltenden Verordnung angeführten Künstlervertretungen und Verwertungsgesellschaften nicht mehr; gleichzeitig sind neue einschlägige Künstlervertretungen hinzugekommen.

Gemäß § 30 Abs. 4 K-SVFG nehmen die derzeitigen Kurien die Aufgaben bis zur Konstituierung der neuen Kurien gemäß § 11 Abs. 1 und 2 in der Fassung BGBl. I Nr. 55/2008 (K-SVFG) wahr.

### **Ziel**

Gewährleistung der Bearbeitung der Anträge durch fachkompetente Kurien im Sinne des Künstler-Sozialversicherungsgesetzes.

### **Inhalt, Problemlösung**

Die vorliegende Künstlerkommissionsverordnung legt die Entsendungsrechte der Künstlervertretungen und Verwertungsgesellschaften gemäß § 11 Abs. 4 K-SVFG in die Kurien und Berufungskurien fest. Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfs soll die derzeit geltende Verordnung des Bundeskanzlers über die Einrichtung der Künstlerkommission (Künstlerkommissionsverordnung), BGBl. II Nr.42/2001, außer Kraft treten.

### **Alternativen**

keine

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens**

#### **finanzielle Auswirkungen**

keine

#### **wirtschaftspolitische Auswirkungen**

keine

#### **Auswirkungen auf Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich**

keine

#### **Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen**

keine

#### **geschlechtsspezifische Auswirkungen**

keine

#### **Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzrechtlicher und sozialer Hinsicht**

keine

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der EU**

Der Verordnungsentwurf fällt nicht in den Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften der Europäischen Union und ist im Übrigen mit diesen vereinbar.

## **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

keine

## **Kompetenzgrundlage**

Art. 18 Abs. 2 B-VG iVm § 11 Abs. 4 und § 27 K-SVFG.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbstständigen Künstler zur gesetzlichen Sozialversicherung (Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz - K-SVFG), BGBl. I Nr. 131/2000 idF BGBl. I Nr. 136/2001 wurde mit BGBl. I Nr. 55/2008 geändert. Diese Änderung trat mit dem 10. April 2008 in Kraft.

Die gesetzliche Regelung über die Künstlerkommission im § 11 Abs. 1 K-SVFG sieht vor, dass für jede Kunstsparte eine Kurie eingerichtet wird, die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen im Hinblick auf die KünstlerInneneigenschaft der Antragstellerin/des Antragstellers zu begutachten hat. Durch die Entsendung der betroffenen Künstlervertretungen und Verwertungsgesellschaften in die Kurien ist sichergestellt, dass die erforderliche Fachkenntnis für die Beurteilung der Künstlereigenschaft gegeben ist.

Mit der Änderung des K-SVFG durch die Novelle BGBl. I Nr. 55/2008 wurden die Kurien der Künstlerkommission neu organisiert.

Die Novelle sieht in § 11 Abs. 1 für den Bereich Filmkunst, der früher Teil der allgemeinen Kurie für die zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst war, die Einrichtung einer eigenen Kurie vor. Außerdem werden nunmehr bestimmte zeitgenössische Ausformungen einer Kunstsparte der betreffenden Kurie zugeordnet. So zählen zum Bereich „bildende Kunst“ u.a. Fotografie und Architektur; zum Bereich „Literatur“ die literarische Übersetzung; zum Bereich „Filmkunst“ die Multimediakunst und zum Bereich „Musik“ die Tonkunst. Sollten bestimmte zeitgenössische Ausformungen nicht einer bestimmten Kunstsparte zuordenbar sein, so sind sie unter die allgemeine Kurie für zeitgenössische Ausformungen der Bereiche der Kunst zu subsumieren.

Während nach der alten Fassung des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes für alle Kurien eine gemeinsame Berufungskurie vorgesehen war, schreibt das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, BGBl. I Nr. 131/2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2008, im neuen § 11 Abs. 1 und 2 nunmehr für jede Kurie jeweils eine eigene Berufungskurie vor. Diese setzt sich neben einem/einer Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in aus 5 weiteren Mitgliedern, die von den entsendungsberechtigten Künstlervertretungen und Verwertungsgesellschaften namhaft gemacht werden, zusammen. Da nunmehr für jede Kunstsparte eine eigene Berufungskurie eingerichtet wird, besteht keine Notwendigkeit mehr, dass sich die Berufungskurien aus sieben Mitgliedern zusammensetzen. Dies gilt auch für die allgemeine Kurie, die im Vergleich zur früheren Rechtslage durch die Neuorganisation der Kurien nunmehr eine eingeschränkte Zuständigkeit hat.

Die betreffenden Regelungen in der Künstlerkommissionsverordnung sind daher dementsprechend anzupassen. Außerdem bestehen einige in der derzeit geltenden Verordnung angeführte Künstlervertretungen und Verwertungsgesellschaften nicht mehr; gleichzeitig sind neue einschlägige Künstlervertretungen hinzugekommen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

§ 11 Abs. 4 K-SVFG sieht vor, dass für die jeweiligen Kurien und deren Berufungskurien je ein Mitglied von den durch Verordnung der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur bestimmten repräsentativen Künstlervertretungen und Verwertungsgesellschaften entsendet wird. Für jedes dieser Mitglieder ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.

Zu den einzelnen Ziffern in § 1 Abs. 1 wird bemerkt:

#### **Zu § 1 Abs. 1 Z 1 (Kurie für Literatur und deren Berufungskurie):**

Die unter § 1 Z 1 lit. f der derzeit geltenden Verordnung des Bundeskanzlers über die Einrichtung der Künstlerkommission, BGBl. II Nr. 42/2001 angeführte LVG staatlich genehmigte Literarische Verwertungsgesellschaft regGenmbH ist als Verwertungsgesellschaft nicht mehr aktiv und wurde mit der

unter § 1 Abs. 1 Z 1 lit. e des vorliegenden Entwurfes angeführten Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH fusioniert. Daher wird sie nicht mehr gesondert angeführt.

Die Übersetzergemeinschaft war bisher in die allgemeine Kurie für zeitgenössische Ausformungen der Bereiche der Kunst entsendungsberechtigt. Um der künstlerischen Praxis Rechnung zu tragen, sieht der vorliegende Entwurf auch eine Entsendungsberechtigung in die Kurie für Literatur vor.

**Zu § 1 Abs. 1 Z 2 (Kurie für Musik und deren Berufungskurie):**

Die unter § 1 Abs. 1 Z 2 lit. f der derzeit geltenden Verordnung angeführte Musikedition existiert nicht mehr und wird somit in den vorliegenden Entwurf nicht mehr aufgenommen.

Der österreichische Musikrat und die ig world music werden zur umfassenden Abbildung der Interessen der betreffenden Kunstschaftenden neu zu den bisher entsendungsberechtigten Künstlervertretungen und Verwertungsgesellschaften hinzugefügt.

**Zu § 1 Abs. 1 Z 3 (Kurie für bildende Kunst und deren Berufungskurie):**

Der in § 1 Z 3 lit. c der derzeit geltenden Verordnung angeführte Berufsverband bildender Künstler Österreichs (BVÖ) ist zu streichen, weil er die Vorgängerinstitution der IG bildenden Kunst war, die unter § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a des Entwurfes angeführt wird.

Die Zentralvereinigung der Architekten, derzeit in § 1 Z 3 lit. e der geltenden Künstlerkommissionsverordnung angeführt, wird nicht mehr berücksichtigt, da in den vergangenen beiden Funktionsperioden das Entsendungsrecht nicht wahrgenommen wurde.

Die Interessen der Architekten werden durch die in § 1 Abs. 1 Z 3 lit. g bis i des vorliegenden Entwurfes angeführten Künstlervertretungen wahrgenommen, sodass die Anführung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten in § 1 Z 3 lit. k der derzeit geltenden Verordnung entfallen kann.

Die IG Architektur, die VBKÖ Vereinigung bildender Künstlerinnen Österreichs sowie die für die österreichische Fotoszene repräsentative Organisation Galerie Fotohof, Verein zur Förderung der Autorenfotografie, werden zur umfassenden Abbildung der Interessen der betreffenden Kunstschaftenden hinzugefügt.

**Zu § 1 Abs. 1 Z 4 (Kurie für darstellende Kunst und deren Berufungskurie):**

Um das gesamte Spektrum des schauspielerischen Schaffens abzudecken, wird der Verband Österreichischer FilmschauspielerInnen (VÖFS) hinzugefügt.

**Zu § 1 Abs. 1 Z 5 (Kurie für Filmkunst und deren Berufungskurie):**

Der Bereich der Filmkunst war bisher Teil der allgemeinen Kurie für zeitgenössische Ausformungen der Kunst. Die in der derzeit geltenden Verordnung unter § 1 Z 5 lit. b bis i angeführten Organisationen der allgemeinen Kurie werden gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 des vorliegenden Entwurfes in die neugeschaffene Filmkurie übernommen.

Zusätzlich sollen zum Zwecke der umfassenden Abbildung des Interessensspektrums folgende Künstlervertretungen in die neue Filmkurie aufgenommen werden:

austrian directors association (ada)

Verband Österreichischer Sounddesigner

dok.at, Interessensgemeinschaft Österreichischer Dokumentarfilm

**Zu § 1 Abs. 2 (allgemeine Kurie für zeitgenössische Ausformungen der Kunst):**

Den unter § 1 Abs. 1 Z 1 bis 5 genannten Künstlervertretungen und Verwertungsgesellschaften sowie der IG Kultur wird das Recht eingeräumt, in die allgemeine Kurie für die zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst und deren Berufungskurie je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied zu entsenden. Hiermit soll eine bestmögliche einschlägige Expertinnen- und Expertenbesetzung sichergestellt werden.

**Zu § 2:**

Grundsätzlich ist ein gleichmäßiger Einsatz der entsendeten Mitglieder gewünscht. Es soll nur dort davon abgewichen werden, wo für die Beurteilung der KünstlerInneneigenschaft spezielle einschlägige Fachkenntnisse erforderlich sind.

**Zu § 3:**

Gemäß § 3 des Entwurfes soll für das Kalenderjahr 2008 die Geschäftseinteilung unverzüglich nach Kundmachung dieser Verordnung erlassen werden.

**Zu § 4 (Inkrafttreten):**

§ 4 des Entwurfes sieht vor, dass mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Verordnungsentwurfes die Verordnung des Bundeskanzlers über die Einrichtung der Künstlerkommission, BGBl. II Nr. 42/2001, außer Kraft treten soll.

Hingewiesen wird auf § 30 Abs. 4 der K-SVFG Novelle BGBl. I Nr. 55/2008, wonach die derzeitigen Kurien die Aufgaben bis zur Konstituierung der Kurien gemäß § 11 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2008 wahrnehmen.